

Kreis  
Steinfurt  
S 156

1378 Juli 31 [des saterstages up sent Peters avent ad Vincula]. [39] 156

Gumprecht van Alpen, vaigt zu Colne, Gumprecht, Gerart und Rutger, seine Söhne, bekennen, daß Erzbischof Frederich den ersteren seiner Haft entlassen und mit den ihm rechtskräftig entzogenen Lehen wieder belehnt hat. Da aber seit alters zwischen den Erzbischöfen, ihren Greven, Richtern und Schöffen einerseits und den Vorfahren der Aussteller, Bögten zu Colne, anderseits oft Zwist gewesen ist van dem hoengerichte an deme hove, van den gerichtē zu sent Gereone ind up Eygelsteine ind van dem hoeffgerichtē an dem Sale bynnen Colne, wodurch die Gerichte sehr geschwächt und gekränkt sind, so ist eine genauere Festsetzung der beiderseitigen Rechte nötig geworden. Gumprecht und seine Söhne verpflichten sich, diese cleringe ind saissinge der gerichte anzuerkennen oder sich, falls keine Einigung erzielt werden sollte, der Entscheidung von 12—20 Mannen des Stiftes oder der Scheyffen der genannten Gerichte binnen Monatsfrist zu unterwerfen und den Schiedsrichtern alles nötige Material zu liefern, alles bei Strafe der Gefangenschaft binnen der Stadt Bunne und des Verlustes der Bogtei. Mitbesiegelt von ihren Freunden und Maigen Herrn Herman, Abt des Gotteshauses zu Brumvire, und Herrn Gerart van Benassys, Scheyffen zu Colne.

Vidimus des Erzb. Hermann von 1487. IV. Rep. G. 3. a. 5.